



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2006 vom 03.07.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- - Az.: 66.33.11- 096, Vorgangs-Nr. 678 Seite 3
- - Az: 66.31.01-11 (960) Seite 3
- - Az.: 66.31.01-7 (691) Seite 3-4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsab-
geordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder
vom 26.11.2001 Seite 4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehren-
beamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001 Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass der
Veranstaltung „Kunst in der City“ Seite 5

Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 73 "Alte Poststraße" Seite 6

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)
Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Sulingen „Am Jüdischen Friedhof“ Seite 7

Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)
Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Sulingen –1. Änderung-
„Gewerbegebiet Diepholzer Straße“ Seite 8

38. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen
„Wohnbauflächen Memelstraße“ Seite 9

42. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen
„Teilgebiete I,II,III und IV“ Seite 9-10

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan Nr. 25(3/34) „Westlich der Sulinger Straße“ 2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 25(46/11) „Heidkämpe“ 1. Änderung Seite 10-12

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Seite 12-13

Stadt Twistringen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 26-(100/80) "
An der Mohnstraße" – Ortschaft Mörsen Seite 14-15

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Benutzungsordnung für die Büchereien der Samtgemeinde
Bruchhausen-Vilsen Seite 15-18

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2005 Seite 18

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.33.11- 096, Vorgangs-Nr. 678

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat die Plan- genehmigung nach § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Umgestaltung eines Regenrückhaltebeckens in der Gemarkung Süstedt, Flur 21, Flurstück 63 und Flur 6, Flurstück 13/31 (Wohngebiet „Süstedter Holz II) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-11 (960)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (NUVPG)

Herr Heinrich Johanning hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstück 51/1 zum Zwecke der Feldberegnung beantragt. Die maximale Entnahmemenge beträgt laut Antrag 60 cbm/Stunde und 55 260 cbm/Jahr.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-7 (691)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (NUVPG)

Herr Walter Vogt hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Ent- nahme von Grundwasser in der Gemarkung Marl, Flur 2, Flurstück 37 zum Tränken von Kühen, Rin- dern und Kälbern sowie zur Reinigung beantragt. Die maximale Entnahmemenge beträgt laut Antrag 9 650 cbm/Jahr.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPD durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPD vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 26.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 35 Abs. 5 bis 8, § 36 Abs. 1 Nr. 5 und § 47 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 352), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 26.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Empfängen, Besichtigungsfahrten und ähnlichen Veranstaltungen wird eine Entschädigung nach Absatz 2 nur gezahlt, wenn die Teilnahme durch Beschluss des Kreistages oder Kreis Ausschusses angeordnet oder zugelassen ist.“

Die Teilnahme an Fraktionsvorstandssitzungen einzelner Fraktionen oder gemeinschaftlicher Vorstandssitzungen mehrerer Fraktionen ist nur dann entschädigungsfähig, wenn diese Fraktionssitzungen ersetzen oder ausnahmsweise notwendig sind, um die sachgerechte Durchführung der Fraktionssitzung zu gewährleisten.“

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diesen Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreis Ausschussbeschlusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 20,00 EURO bzw. wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt sind, in Höhe von 35,00 EURO je Sitzung.“

§ 3 Abs. 5 ist ersatzlos gestrichen.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreis Ausschusses durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

Diepholz, 26. Juni 2006
Landkreis Diepholz
Stötzel
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 24 und § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 352), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vertreter erhält für die Zeit, die über 3 Monate hinausgeht, ½ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

Diepholz, 26. Juni 2006
Landkreis Diepholz
Stötzel
Landrat

Stadt Diepholz

**Rechtsverordnung
über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass der Veranstaltung
„Kunst in der City“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (Nds. GVBl. S. 1954) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Veranstaltung „Kunst in der City“ findet in diesem Jahr nicht am fünften Sonntag nach Pfingsten sondern am Sonntag, den 20.08.2006 statt. Aus diesem Anlass dürfen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 12.06.2006
Dr. Schulze
(Bürgermeister)

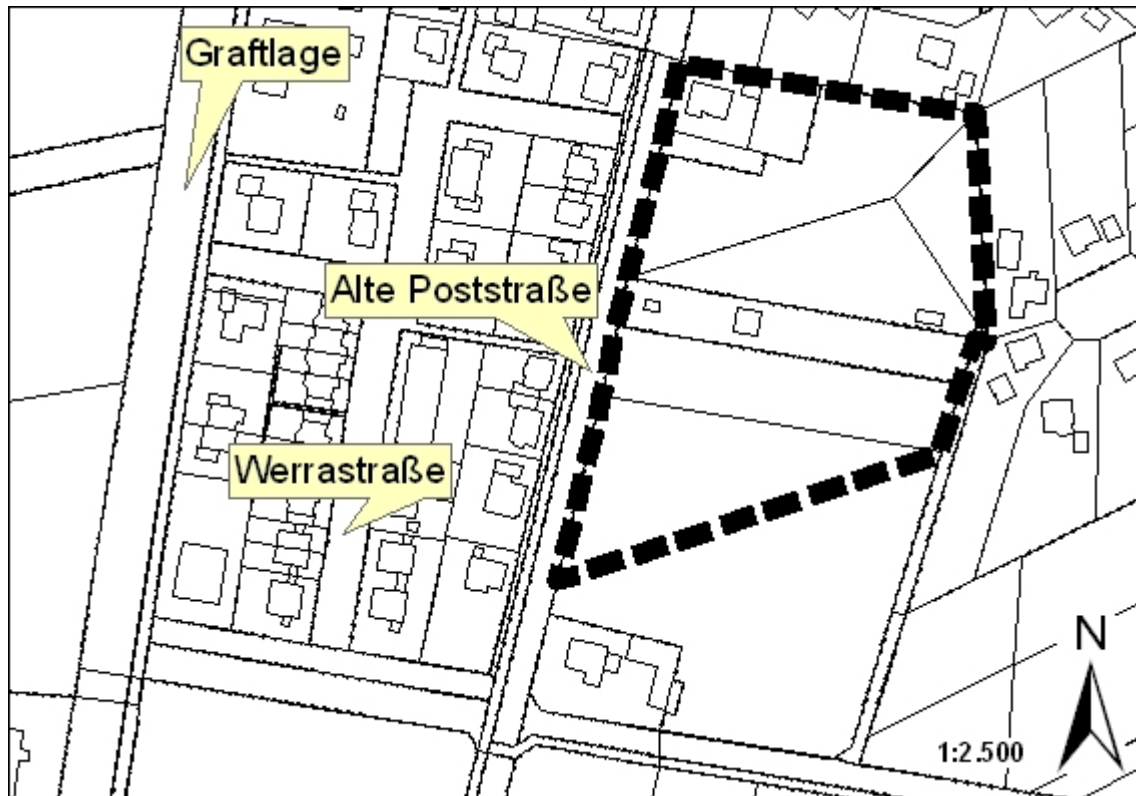
**Amtliche Bekanntmachung
STADT DIEPHOLZ**

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 73 "Alte Poststraße"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 73 „Alte Poststraße“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 "Alte Poststraße" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.06.2006

STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
in Vertretung Korte

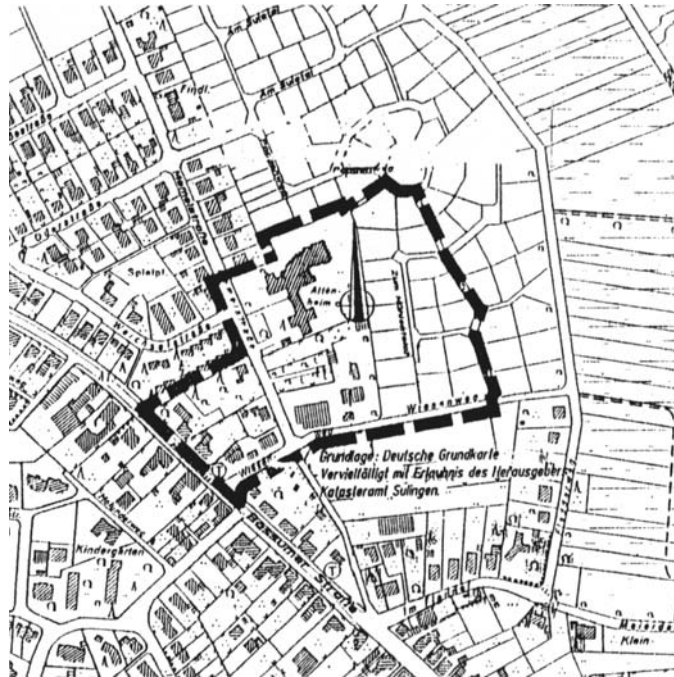
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 den nachfolgenden Bebauungsplan nebst Begründung als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Sulingen „Am Jüdischen Friedhof“

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Sulingen „Am Jüdischen Friedhof“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Sulingen „Am Jüdischen Friedhof“ liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 27.06. 2006
Der Bürgermeister
- Knoop -

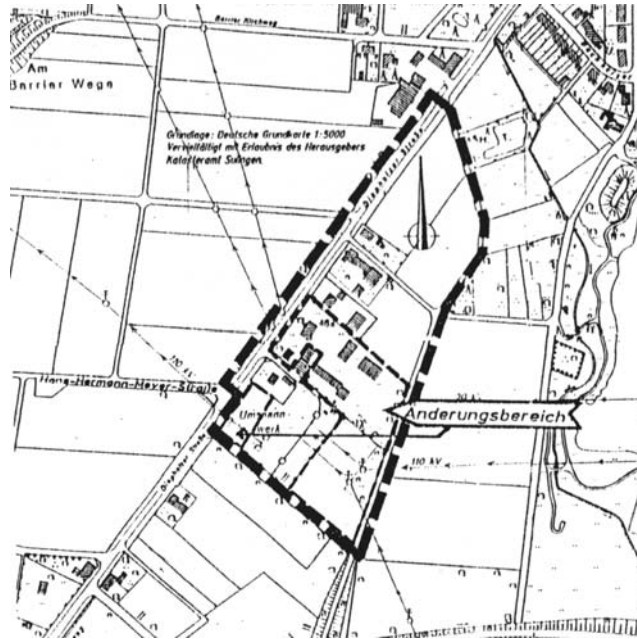
**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 die nachfolgende Bebauungsplanänderung nebst Begründung als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Sulingen –1.Änderung–

„Gewerbegebiet Diepholzer Straße“

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“ liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

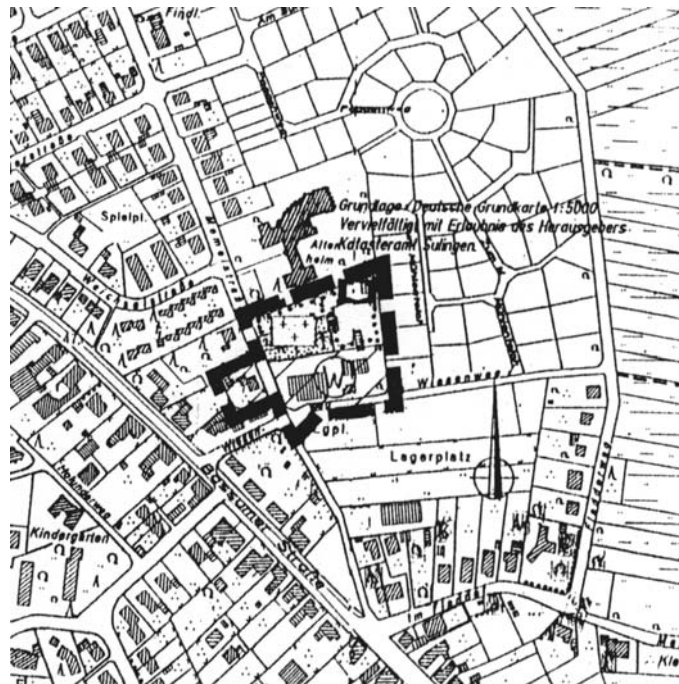
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 27.06. 2006
Der Bürgermeister
- Knoop -

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
38. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen
„Wohnbauflächen Memelstraße“

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 18.05.2006 gefasste 38. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Memelstraße“ nebst Erläuterungsbericht (Begründung) wurde durch den Landkreis Diepholz am 15.06.2006 (Az. 63 DH 02388/2006/82) gemäß § 6 BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Memelstraße“ nebst Erläuterungsbericht (Begründung) wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese Flächennutzungsplanänderung liegt nebst Erläuterungsbericht (Begründung) im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sulingen, 27. Juni 2006
Der Bürgermeister
- Knoop -

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
42. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen
„Teilgebiete I, II, III und IV“

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 18.05.2006 gefasste 42. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Teilgebiete I, II, III und IV“ nebst Erläuterungsbericht (Begründung) wurde durch den Landkreis Diepholz am 21.06.2006 (Az. 63 DH 02389/2006/82) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

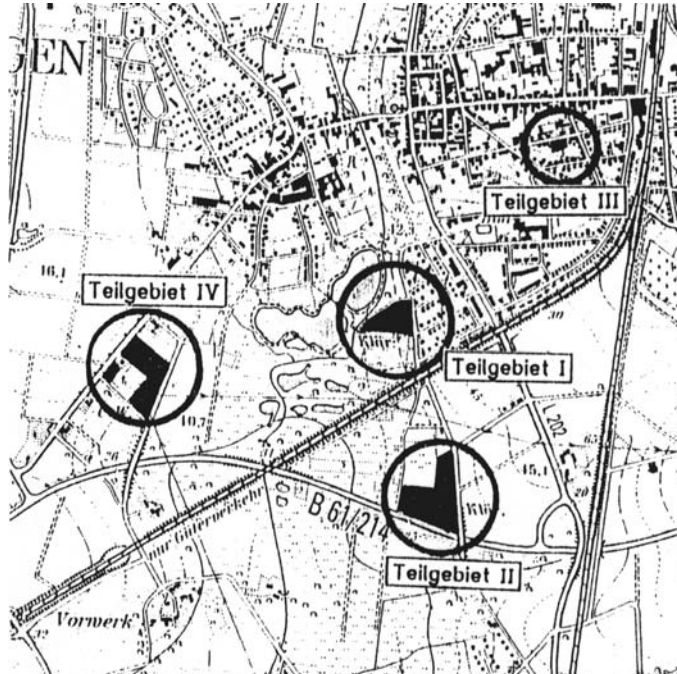
Die einzelnen Geltungsbereiche sind in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:

Teilgebiet I „Grünflächen / Parkplatz Stadtsee“

Teilgebiet II „Neues Kläranlagengelände“

Teilgebiet III „Gemischte Bauflächen Südstraße“

Teilgebiet IV „Fläche für den Gemeinbedarf / Gewerbliche Bauflächen Diepholzer Straße“



Die 42. Änderung des Flächenutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Teilgebiete I,II,III und IV“ nebst Erläuterungsbericht (Begründung) wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese Flächennutzungsplanänderung liegt nebst Erläuterungsbericht (Begründung) im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sulingen, 27. Juni 2006
Der Bürgermeister
- Knoop -

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke

**Bebauungsplan Nr. 25(3/34) „Westlich der Sulinger Straße“ 2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 25(46/11) „Heidkämpe“ 1. Änderung**

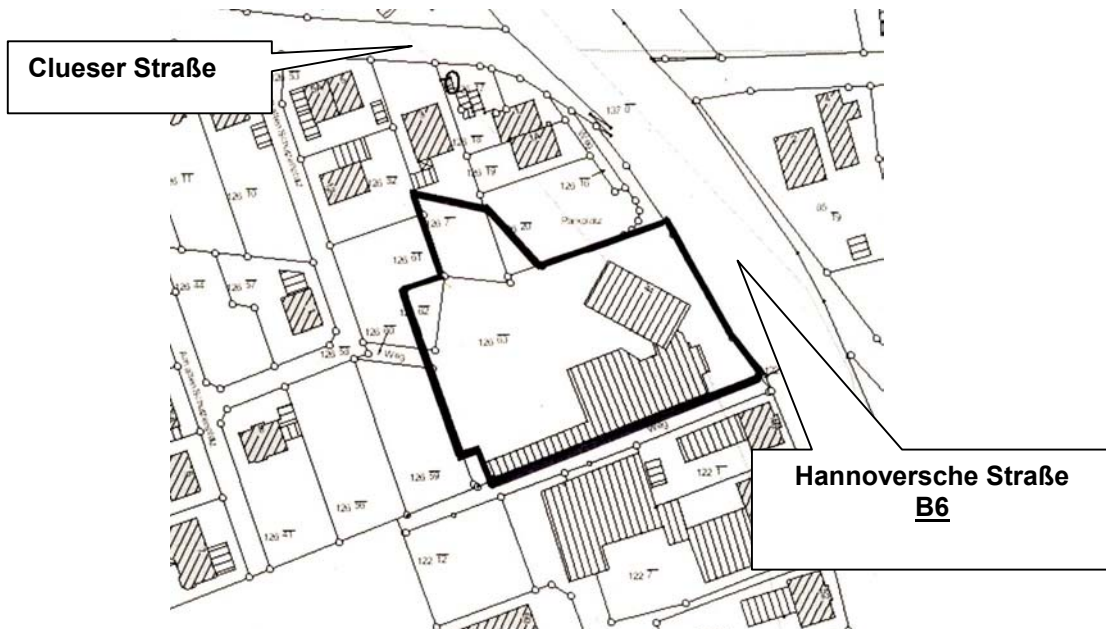
Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 die Bebauungspläne Nr. 25(3/34) „Westlich der Sulinger Straße“ 2. Änderung und 25(46/11) „Heidkämpe“ 1. Änderung beschlossen

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25(3/34) „Westlich der Sulinger Straße“ 2. Änderung befindet sich in der Ortschaft Syke. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25(46/11) „Heidkämpe“ 1. Änderung befindet sich in der Ortschaft Heiligenfelde. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die veröffentlichten Planausschnitte stellen einen Auszug aus der ALK dar.

Die oben genannten Bebauungspläne und deren Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 25(3/34) „Westlich der Sulinger Straße“ 2. Änderung und 25(46/11) „Heidkämpe“ 1. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 15.06.2006
Der Bürgermeister
Dr. Harald Behrens

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 55 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14.06.2006 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 1
Name und Bezeichnung

(2) Die Namen der am 28.02.1974 aufgelösten Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. In der Stadt Syke werden folgende Ortschaften im Sinne des § 55 e NGO gebildet:

- Ortschaft Syke
- Ortschaft Barrien
- Ortschaft Gessel
- Ortschaft Ristedt
- Ortschaft Okel
- Ortschaft Gödestorf aus den Ortsteilen Gödestorf, Osterholz und Schnepke
- Ortschaft Heiligenfelde zuzüglich der Flurstücke 169/12, 166/12, 97/1, 19, 10/5, 10/4 teilweise und 93/1 teilweise der Flur 15, Gemarkung Henstedt
- Ortschaft Wachendorf
- Ortschaft Henstedt aus den Ortsteilen Henstedt und Jardinghausen abzüglich der Flurstücke 169/12, 166/12, 97/1, 19, 10/5, 10/4 teilweise und 93/1 teilweise, der Flur 15, Gemarkung Henstedt
- Ortschaft Steimke

Die Ortschaftsgrenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte - Stand 01.11.2006 - festgelegt.

Artikel 2

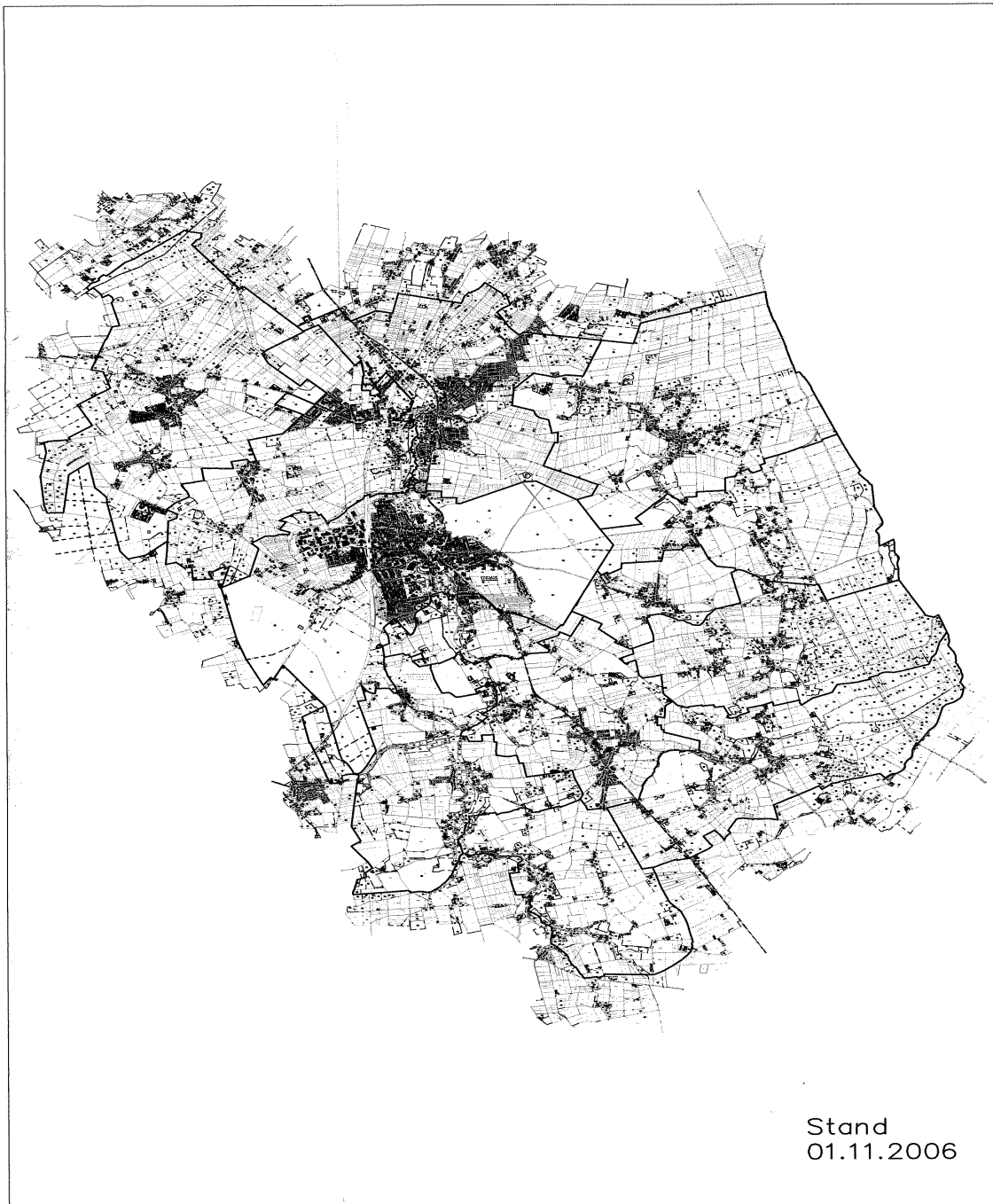
Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Syke, den 14.06.2006

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

Anlage



Stadt Twistringen

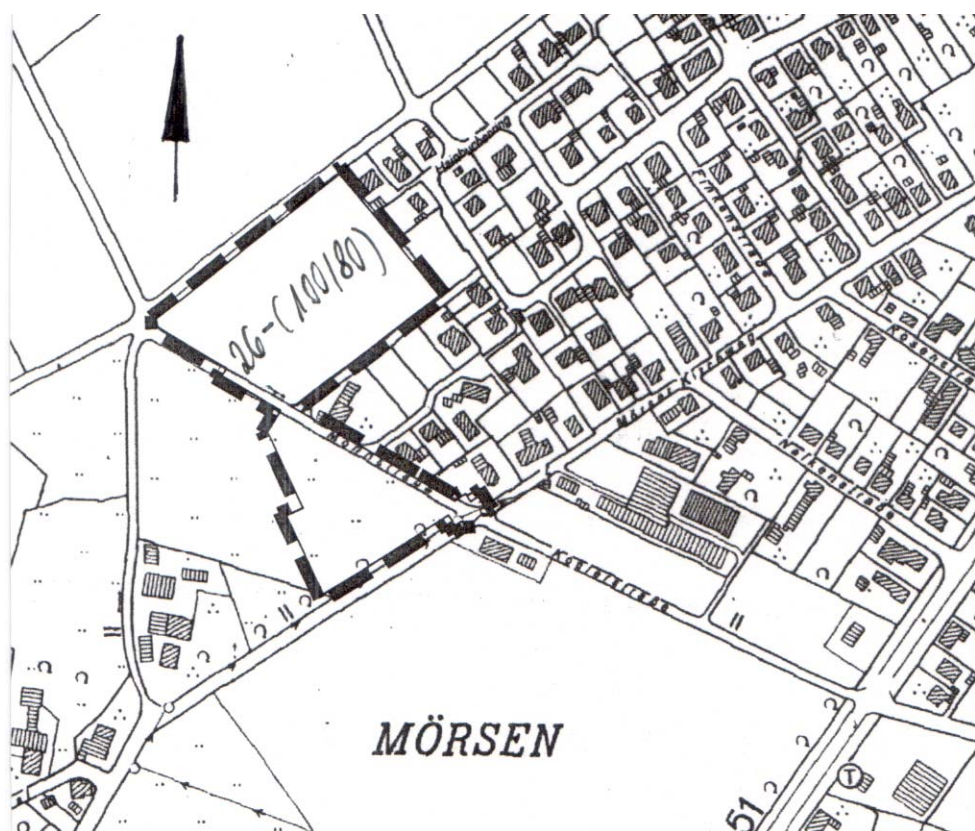
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 26-(100/80) "An der Mohnstraße" – Ortschaft Mörsen

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/80) "An der Mohnstraße" – Ortschaft Mörsen mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/80) "An der Mohnstraße" – Ortschaft Mörsen ist in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 26-(100/80) "An der Mohnstraße" – Ortschaft Mörsen liegt mit Begründung während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von	07.30 Uhr - 12.30 Uhr		

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, ständig zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 26-(100/80) "An der Mohnstraße" – Ortschaft Mörsen rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder Satzungen dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 26-(100/80) "An der Mohnstraße" – Ortschaft Mörsen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27239 Twistringen, den 07. Juni 2006
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez.: K. Meyer

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Benutzungsordnung für die Büchereien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Allgemeines

Die Büchereien in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind öffentliche Einrichtungen, die der Information, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung dienen. Neben der Hauptbücherei in Bruchhausen-Vilsen sind zurzeit Nebenstellen in Asendorf, Martfeld und Schwarme eingerichtet.

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage während der Öffnungszeiten berechtigt, die Büchereien zu nutzen.
Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie schulpflichtig sind. Eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder eines Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Dienststellen, juristische Personen usw. melden sich durch einen Vertretungsberechtigten an.

Mit seiner/ihrer Unterschrift verpflichtet sich jede Benutzerin / jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung und gibt mit der Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung der Angaben zur Person.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

3. Benutzerausweis

Die Benutzung der Büchereien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

Er wird nach Zahlung der Jahresgebühr ausgehändigt.

Der Benutzerausweis gilt für alle Büchereien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

4. Ausleihe

Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Bücher und sonstige Medien vier Wochen, alle Fremdmedien zwei Wochen ausgeliehen werden.

Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind. Eine Vorbestellung ist möglich.

Einzelne Medien (z.B. Nachschlagewerke) können grundsätzlich nur in der Bücherei eingesehen werden.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

Medien, die nicht in den Büchereien vorhanden sind, können nach der geltenden Gebührenordnung über den Fernleiheverkehr beschafft werden.

Die Bücherei erstellt einen Ausgabebeleg, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

5. Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist kann eine gesonderte Benutzungsgebühr unabhängig davon festgesetzt werden, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Bei schriftlicher Erinnerung sind zusätzlich die Bearbeitungsgebühren zu erstatten.

Die entstehenden Forderungen werden bei fruchtlosen Erinnerungen gegebenenfalls auf Kosten des Schuldners / der Schuldnerin auf dem Rechtswege eingezogen.

6. Behandlung der Medien, Haftung und Schadenersatz

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verunreinigung und Verlust zu bewahren.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Eine eigene Reparatur von Beschädigungen ist untersagt.

Für entstandene Schäden haftet die Entleiherin / der Entleiher.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen (Aufwand). Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

7. Gebühren und Entgelte

Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Büchereien werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung, geregelt im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Von der Bücherei angebotene besondere Dienste sind entgeltpflichtig. Die Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.

8. Hausordnung

Während des Aufenthalts in der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist in der Bücherei grundsätzlich nicht erlaubt. Das Hausrecht übt im Auftrage des Bürgermeisters die Büchereileitung oder das von ihr beauftragte Büchereipersonal aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

9. Ausschluss von der Benutzung

Das Büchereipersonal ist befugt, Personen aus der Bücherei zu weisen, die die Ruhe und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen. Der Bürgermeister kann im Wiederholungsfall den Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagen.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Dezember 2001 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 31. Mai 2006
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
– Der Samtgemeindebürgermeister –
(Horst Wiesch)

Gebührenordnung für die Benutzung der Büchereien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auszug aus: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Ziffer 13)

13.	Büchereien	
13.1	Benutzungsgebühren	
1.1	Jahresbenutzungsgebühr für Erwachsene	.7,50 Euro
1.2	Jahresgebühr für Kinder & Jugendliche ab dem 5. Schuljahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 Euro
1.3	Einzelausleihe	
	- von Büchern und sonstigen Medien (in der Jahresgebühr enthalten)	0,00 Euro
	- Entleihung von Fremdmedien	0,50 Euro
1.4	Nutzungsgebühr für Verlängerungen	
	- Entleihung von Büchern u. sonstigen Medien	0,00 Euro
	- Entleihung von Fremdmedien	0,50 Euro
1.5	Benutzungsgebühr (Verzugskosten) bei ungenehmigtem Überschreiten der Leihfrist	
	- je angefangene Woche	1,00 Euro
	- bis zu einer Höchstgebühr von	6,00 Euro
1.6	Bearbeitung je Fernleihe	2,50 Euro
	Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	
13.2	Bearbeitungsgebühren und Ersatzleistungen	
2.1	Bearbeitungsgebühren für Erinnerungsschreiben	
	- 1. Erinnerung	2,50 Euro
	- 2. Erinnerung	3,50 Euro
	- 3. Erinnerung	7,00 Euro
	- 4. Erinnerung (Leistungsbescheid)	20,00 Euro
2.2	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	1,50 Euro

2.3	Einarbeitung eines Ersatzexemplars Zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten der Medien	4,00 Euro
2.4	Bearbeitungs-/Aufwandsgebühr bei kleineren Beschädigungen von Medien	2,00 Euro

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2006 die Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Otto-Lilienthal-Str. 23, öffentlich aus.

Bremen, den 27.06.2006

i.A. Christof Herr
Geschäftsführer